

Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat erklären gemäß § 161 AktG:

„Seit Abgabe der letzten jährlichen Entsprechenserklärung im Dezember 2020 ist das Amt von Herrn Jousen als Aufsichtsratsvorsitzender der Sixt SE mit Wirkung zum 16. Juni 2021 ausgelaufen. Die bis dahin erklärte Abweichung von der Empfehlung C.5 liegt damit seit diesem Zeitpunkt nicht mehr vor. Darüber hinaus hat die Hauptversammlung der TUI AG am 25. März 2021 einen Beschluss über die Billigung des Vergütungssystems für den Vorstand gemäß § 120a Abs. 1 Satz 1 AktG gefasst. Damit ist auch die bis dahin vorsorglich erklärte Abweichung von den Empfehlungen G.1 und G.2 hinfällig geworden.

Mit den vorgenannten jeweiligen Erledigungszeitpunkten wurde und wird den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der jeweils gültigen Fassung mit Ausnahme der nachfolgenden Empfehlungen entsprochen:

Empfehlungen zu variablen Vergütungsbestandteilen (Abschnitt G.I.3.)

Im Rahmen der mit dem Wirtschaftsstabilisierungsfonds vereinbarten Stabilisierungsmaßnahmen wurden für die TUI AG Beschränkungen der Vergütung für die Vorstandsmitglieder vereinbart. Diese Beschränkungen führen dazu, dass den Vorstandsmitgliedern während der Stabilisierungsmaßnahmen variable oder vergleichbare Vergütungsbestandteile nicht gewährt und folglich nicht begründet werden. Insoweit gehen die Empfehlungen G.6 (Anteile der variablen Vergütung aus langfristig und kurzfristig orientierten Zielen), G.7 (Festlegung der Leistungskriterien für alle variablen Vergütungsbestandteile), G.9 Satz 1 (Festlegung der Höhe der zu gewährenden variablen Vergütungsbestandteile) und G.11 Satz 1 (Berücksichtigung außergewöhnlicher Entwicklungen für variable Vergütungsbestandteile) ins Leere und es wird vorsorglich eine Abweichung von diesen Empfehlungen erklärt.“

Hannover, im September 2021

Der Vorstand und der Aufsichtsrat